



II-9596 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95 000/445-IV/11/93/E

Wien, am 24. April 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

4309 / AB

Parlament  
1017 W i e n

1993 -04- 26  
zu 4346 / J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 26. Februar 1993 unter der Nr. 4346/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Weißwaschen von Mafiageldern" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde die entsprechende Aussage des Innenministers in der Pressekonferenz vom 10. 2. 1993 in den Medien korrekt wiedergegeben?
2. Welche konkreten Informationen liegen dem Innenministerium über derartige Geldflüsse der Mafia auf österreichische Banken vor?
3. Sind dem Innenminister bereits abgeschlossene Verfahren in diesem Zusammenhang bekannt? Wenn ja, welche? Mit welchem Verfahrensstand?
4. Welche konkreten Maßnahmen sind gegen die Praxis des Weißwaschens von Mafiageldern in welchen Zeitetappen geplant?
5. Welche Stellungnahmen hat das Innenministerium bisher zum Entwurf des Geldwäschegesetzes abgegeben?
6. Innenminister Mancino regte die Lockerung des Bankheimnisses zur Verbesserung der Verfolgungsmöglichkeiten

- 2 -

von Mafiageldern an. Welche Maßnahmen wird der Innenminister in welchem Zeitraum treffen, um diese verbesserten Verfolgungsmöglichkeiten zu gewährleisten?

7. Welche konkreten Schritte einer engeren Zusammenarbeit zwischen Österreich und Italien auf dem Feld der Bekämpfung des zunehmenden Weißwaschens italienischer Mafiagelder bei österreichischen Banken wurden mit den italienischen Behörden fixiert und sind in welchen Zeitstapen geplant?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja. Die 'Austria Presse Agentur' zitierte mich in ihrer Meldung APA 387 vom 10. Februar 1993 mit dem Satz: "Er trete für Gesetzesänderungen ein, um der Geldwäscherei, die in Österreich 'zum Teil das Ausmaß von hunderten Millionen Schilling' erreiche, wirkungsvoll entgegenzutreten zu können."

Zu Frage 2:

Konkrete Hinweise über derartige Geldflüsse der Mafia nach Österreich liegen derzeit lediglich aufgrund von Ermittlungen gegen eine türkische Heroinhändlerorganisation vor; Anlaß hierfür war ein von den italienischen Behörden im November 1988 an Österreich gerichtetes Rechtshilfeersuchen. Das Ermittlungsergebnis, das Geldflüsse in der Größenordnung von öS 1,8 Millionen, sfr 60.000,--, DM 800.000,-- und US \$ 800.000,-- betrifft, wurde den italienischen Behörden mitgeteilt. Seither kamen von den italienischen Behörden keine weiteren Hinweise auf Zuflüsse illegaler Gelder.

- 3 -

Zu Frage 3:

Mir sind im Zusammenhang mit illegalen Geldzuflüssen aus Italien nach Österreich keine abgeschlossenen Strafverfahren bekannt.

Zu Frage 4:

Diese Frage kann ich in der gewünschten Form nicht beantworten, da die - bereits eingeleitete - Schaffung der zur Bekämpfung der Geldwäscherei notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (z.B. Schaffung eines Straftatbestandes der Geldwäscherei, Bankwesengesetz) nicht in meinen Kompetenzbereich fällt. Mein Ressort wird jedoch - wie schon bisher - an der Ausgestaltung der legislativen Maßnahmen mitwirken und hierbei die sicherheitspolizeilichen Interessen vertreten.

Anlässlich des Arbeitsgespräches zwischen meinem italienischen Amtskollegen Dr. Nicola MANCINO und mir wurde außerdem eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäscherei vereinbart. Als erster Schritt wird schon in naher Zukunft ein Erfahrungsaustausch zwischen Experten beider Staaten erfolgen.

Zu Frage 5:

Es wurde eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bankwesengesetzes abgegeben. Diesem Entwurf konnte angesichts der vom Bundesministerium für Inneres wahrzunehmenden Sicherheitsinteressen - zumal im sicherheitspolitisch besonders sensiblen Bereich der organisierten Kriminalität - in einigen Punkten nicht zugestimmt werden. Er blieb hinter den Anforderungen, die im Lichte der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei an die Mitwirkung der Kredit- und Finanzinstitute zu stellen sind, zurück.

- 4 -

Zu Frage 6:

Die Regelung des Bankgeheimnisses erfolgt derzeit durch das Kreditwesengesetz - KWG, soll nunmehr aber Gegenstand des geplanten Bankwesengesetzes sein. Hiefür besteht die primäre Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Zu Frage 7:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 4.

Fr. 7